



## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Feldkirch als Berufungsgericht hat durch die Richterin Hofrätin Dr. Ciresa als Vorsitzende sowie die Richterin Dr. Mayrhofer und den Richter Dr. Fischer als weitere Mitglieder des Senats in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] Hausleitnerweg 102, 4020 Linz, vertreten durch Anwaltspartnerschaft Dr. Krückl, Dr. Lichtl, Dr. Huber, Mag. Eilmsteiner in Linz, gegen die beklagte Partei mj: [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch die Mutter [REDACTED], ebendort, vertreten durch Mag. Klaus P. Pichler, Rechtsanwalt in Dornbirn, wegen EUR 360,00 sA, über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Dornbirn vom 3. Juli 2013, 3 C 698/13w-12, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei binnen 14 Tagen zu Händen ihres Vertreters die mit EUR 157,29 (darin enthalten EUR 26,21 an USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Am 17. November 2011 schloss der damals nicht einmal neun Monate alte Beklagte, der von seiner volljährigen, allein obsorgeberechtigten Mutter vertreten wurde, mit der klagenden Partei einen (entgeltlichen) (pflegschaftsgerichtlich aber nicht genehmigten) „Kinder-Model-Aktiv-Vermittlungsvertrag“ mit folgendem Inhalt:

*„.....Um meine Buchungschancen zu erhöhen erteilen meine Eltern hiermit (der klagenden Partei) den Auftrag meine Person auf eigenen Wunsch zusätzlich mittels Online Profil / Buchungskarte für 24 Monate durch das Internet an seriöse Kunden im Mode- und*

Werbereich ..... zu präsentieren und zu vermitteln.

Meine Eltern verpflichten sich deshalb zur Zahlung eines Vermittlungsbeitrages in der Höhe von umgerechnet monatlich nur € 20,- inkl. MwSt.

Dieser Betrag beinhaltet im wesentlichen folgende Leistungen (aktive Vermittlung):

Zahlungsfrist 7 Tage.....

Die (klagende Partei) verpflichtet sich unverzüglich nach Erhalt dieses „Vermittlungsvertrages“ mit der Präsentation und Vermittlung meiner Person.

Meine Eltern verpflichten sich den Beitrag für 24 Monate (€ 20,- x 24 Monate = € 480,-) innerhalb der nächsten 7 Tage zur Einzahlung zu bringen. ....“.

Gestützt auf diesen Vertrag begehrt die klagende Partei vom Beklagten (geb. am 27.11.2011) EUR 360,00,- und bringt dazu im Wesentlichen vor, er habe der klagenden Partei einen Auftrag erteilt, ihn in ihre Vermittlungsdatei aufzunehmen, eine Online-Feed-Back zu erstellen und Fotos des Beklagten zu digitalisieren, um ihn damit in der Modebranche als Model anzubieten. Mit Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages durch den gesetzlichen Vertreter sei dieser ausdrücklich gemäß § 151 Abs 1 ABGB iVm § 865 ABGB genehmigt worden. Der Beklagte habe das vereinbarte Entgelt nicht bezahlt.

Der Beklagte bestreitet und wendet im Wesentlichen ein, die klagende Partei habe mit dem Beklagten einen „vermeintlichen Vermittlungsvertrag“ abgeschlossen, diverse Anzahlungen entgegengenommen, bislang aber keine nachvollziehbaren Leistungen erbracht. Der Vertrag sei sittenwidrig und lediglich durch arglistige Täuschung der Mutter des Beklagten herbeigeführt worden. Im Übrigen sei er ungewöhnlich und hätte als nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehörendes Rechtsgeschäft der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedurft.

Mit dem nun angefochtenen Urteil wies das Erstgericht das Klagebegehren ab und verpflichtete die klagende Partei zum Kostenersatz an den Beklagten von EUR 436,00.

Ausgehend vom eingangs wiedergegebenen Sachverhalt gelangte das Erstgericht in rechtlicher Hinsicht zur Auffassung, der von der Mutter des Beklagten unterfertigte Vertrag sehe lediglich eine Entgeltverpflichtung der Eltern des minderjährigen Kindes und somit keine persönliche Zahlungsverpflichtung des Beklagten für die kostenpflichtige Aktivvermittlung vor. Ungeachtet der Frage einer allenfalls mangelnden pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung sei daher klagestellt, dass die klagende Partei vom beklagten Kleinkind nichts zu fordern habe.

Dagegen richtet sich die Berufung der klagenden Partei wegen unrichtiger rechtlicher

Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im Sinne einer gänzlichen Klagsstattgebung abzuändern.

Der Beklagte hat in seiner Berufungsbeantwortung beantragt, dem Rechtsmittel der Gegenseite nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin macht geltend, die rechtliche Beurteilung durch das Erstgericht, eine persönliche Zahlungsverpflichtung des Beklagten liege nicht vor, sei falsch. Der Beklagte sei, wie sich aus der Art und dem Inhalt des Vertrages ergebe, Vertragspartner der klagenden Partei geworden. Damit habe er sich durch die Einwilligung der Mutter als gesetzliche Vertreterin auch zur Zahlung des Vermittlungsbeitrages verpflichtet.

Diesen Ausführungen ist nicht zu folgen. Allein aus dem Umstand, dass der Beklagte als Vertragspartner bezeichnet war, resultiert keineswegs, dass er durch den Vertrag auch Zahlungsverpflichtungen übernommen hat. In dieser Frage ist ausschließlich auf den Inhalt des Vertrages abzustellen.

Nach diesem vom Erstgericht festgestellten Inhalt des Vertrages sind es die Eltern, die den jeweiligen Auftrag erteilen und die sich deshalb zur Zahlung eines Vermittlungsbeitrages verpflichten. Die Berufungswerberin vermag der durch das Berufungsgericht ausdrücklich gebilligten Rechtsansicht, wonach aus diesem Vertragstext keine Zahlungsverpflichtung für den Beklagten ableitbar ist, diese vielmehr ausschließlich die Eltern trifft, nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen.

Die Berufungswerberin bringt – erstmals in der Berufung – weiter vor, dieser Vertragspassus stelle eine Erfüllungsübernahme durch die Eltern bzw den gesetzlichen Vertreter dar. Selbst dann, wenn man eine solche verneinen würde, läge jedenfalls ein Schuldbeitritt vor. In jedem Fall bliebe aber der klagenden Partei ein unmittelbarer Anspruch gegen den Beklagten erhalten.

Auch hier ist der Argumentation der Berufungswerberin nicht zu folgen. Die Erfüllungsübernahme ist das von einem Dritten dem Schuldner gegebene Versprechen, die Leistung an den Gläubiger zu bewirken (§ 1404 ABGB). Die Erfüllungsübernahme ist ein Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Dritten, sie wirkt nur „im Innenverhältnis“, dem Gläubiger erwachsen daraus keine Rechte (Kozioł/Welser, Bürgerliches Recht<sup>12</sup>, II 128). Im vorliegenden Fall hat aber nicht der Dritte (die Eltern) dem (vermeintlichen) Schuldner (Beklagten) versprochen, die Leistung an den Gläubiger (klagende Partei) zu bewirken. Vielmehr haben sich nach dem Inhalt des Vertrages (ausschließlich) die Eltern zur direkten Zahlung an die klagende Partei verpflichtet. Eine Erfüllungsübernahme, die im Übrigen nur zu

einer Verpflichtung der Eltern gegenüber dem Beklagten führen und keinen Anspruch der klagenden Partei gegenüber dem Beklagten begründen könnte, liegt daher nicht vor.

Soweit sich die Berufungswerberin auf einen Schuldbeitritt der Eltern beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass ein solcher schon begrifflich nur möglich ist, wenn überhaupt eine Schuld besteht. Dies ist aus den dargelegten Gründen zu verneinen.

Im Rahmen ihrer Rechtsrüge macht die Berufungswerberin auch einen sekundären Feststellungsmangel geltend und rügt in dem Zusammenhang, dass das Erstgericht in seinen Feststellungen den Vertrag samt dazugehöriger AGB nur auszugsweise wiedergegeben habe. Dabei vermisst sie folgende Feststellung laut Punkt I. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der klagenden Partei (AGB):

*Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kindermodell und der Agentur [REDACTED] (im Folgenden [REDACTED]) sind die im Vermittlungsvertrag umseitig angeführten Leistungen, ...".*

Unstrittig ist, wie die Berufungswerberin in dem Zusammenhang vorbringt und was sie gestützt auf diese Feststellung untermauern will, dass zwischen den Streitparteien ein Vertrag zustande gekommen ist. Zutreffend verweist aber der Beklagte in seiner Berufungsbeantwortung darauf, dass die gewünschte Feststellung darüber hinaus rechtlich nicht relevant ist. Eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten ist daraus auf jeden Fall nicht abzuleiten. Vielmehr werden in diesem Passus ausschließlich die Leistungen und damit die aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen der klagenden Partei angesprochen. Der gerügte Feststellungsmangel haftet daher dem Urteil nicht an.

Zusammengefasst zeigt sich, dass das Erstgericht frei von Rechtsirrtum das Klagebegehren abgewiesen hat. Auf die weiteren Berufungsausführungen, die sich mit der nicht mehr relevanten Frage der Notwendigkeit der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung befassen, ist daher nicht mehr einzugehen.

Der Rechtsrüge und damit der Berufung insgesamt kommt daher keine Berechtigung zu.

Gemäß §§ 41, 50 ZPO ist die klagende Partei verpflichtet, dem Beklagten die tarifgemäßen Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen. Gemäß § 23 Abs 10 RATG gebührt allerdings in Verfahren, in denen – wie hier – § 501 Abs 1 anzuwenden ist, für die Berufung und die Berufungsbeantwortung nur der einfache Einheitssatz. Die Kosten der Berufungsbeantwortung errechnen sich daher mit EUR 157,29 zu.

Gemäß § 502 Abs 2 ZPO ist die Revision jedenfalls unzulässig.

**Landesgericht Feldkirch, Abteilung 1**  
**Feldkirch, 12. September 2013**  
**Dr. Brigitte Ciresa, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG